

- c) die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe beauftragten Personen in sicherheitstechnischer und arbeitsschutzmäßiger Hinsicht zu schulen,
- d) tödliche Unfälle sowie Betriebsstörungen der Hauptsicherheitsinspektion zu melden.

(2) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen haben das Recht, über die Werkleiter den betrieblichen Sicherheitsorganen fachliche Hinweise zu geben.

§ 2

Die betrieblichen Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter und sonstigen im § 1 genannten Personen bei der Organisation und Durchführung der technischen und arbeitsschutzmäßigen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen,
- b) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- c) genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen und Produktionsmittel zu erfassen und zu registrieren (siehe Anlage 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft) und für die termingemäße Einhaltung der behördlich vorgesehenen Untersuchungen Sorge zu tragen,
- d) bei der Aufstellung des Investitions- und Generalreparaturplanes mitzuarbeiten hinsichtlich der Bereitstellung der Mittel und Materialien, die für die Aufrechterhaltung der technischen Sicherheit erforderlich sind,
- e) mit den Organen des vorbeugenden Brand- und des Betriebsschutzes eng zusammenzuarbeiten.

IV.

Verantwortlichkeit der Sicherheitsinspektoren

§ 10

Die Sicherheitsinspektoren sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben voll verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben bestraft werden.

Berlin, den 20. August 1952

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

A l b r e c h t
Staatssekretär

Richtlinien

über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie.

Vom 1. September 1952

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit über die Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben

sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektion für die Maschinenbauindustrie folgendes bestimmt:

I.

Organisation der Sicherheit in den Betrieben

§ 1

(1) Für die Arbeitssicherheit, insbesondere die technische Sicherheit in den Betrieben — im folgenden Sicherheit genannt —, tragen die Werkleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werkleitern sind die Aufsichtspersonen, die Abteilungsleiter, Meister und Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen angeleitet, beraten und unterstützt.

§ 2

In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

II.

Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 3

Für alle dem Ministerium für Maschinenbau unterstellten vplkseigenen Betriebe und Verwaltungen sowie für die ihnen gleichgestellten Betriebe sind Sicherheitsinspektionen zu errichten.

§ 4

(1) Im Ministerium für Maschinenbau ist eine Hauptsicherheitsinspektion zu bilden, die folgende Fachgebiete umfaßt:

- Elektrische Anlagen und Geräte,
- Werkzeugmaschinen, Pressen, Stanzen, Sägen,
- Schutzvorrichtungen,
- Transportmittel, einschließlich Hebezeuge,
- Dampfkessel, Kompressoren.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion besteht aus einem Leiter und drei Sicherheitsinspektoren.

(3) Die Hauptsicherheitsinspektion untersteht dem Minister unmittelbar.

§ 5

(1) In den Verwaltungen Volkseigener Betriebe werden Sicherheitsinspektionen eingerichtet mit ein bis drei Sicherheitsinspektoren, je nach Größe und Struktur der Verwaltungen.

(2) Die Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen unterstehen dem Hauptdirektor unmittelbar.

§ 6

In allen Schwerpunktbetrieben und Betrieben mit über 2000 Beschäftigten müssen Sicherheitsinspektionen eingesetzt werden, die dem Werkleiter unmittelbar unterstehen. Die Sicherheitsinspektionen sind in der Regel in Betrieben

- a) bis zu 6000 Beschäftigten mit einem Sicherheitsinspektor,
- b) mit mehr als 6000 Beschäftigten mit zwei Sicherheitsinspektoren

zu besetzen.

§ 7

Für Betriebe mit weniger als 2000 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, sofern